

Leistungsziel 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben  
Leistungsziel 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates  
Leistungsziel 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten  
Leistungsziel 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung  
**STAATSAUFGABEN STEUERN**

Quelle: Das schweizerischen Steuersystem, Schweizerische Steuerkonferenz, Kommission für Information.

## Einführung

Das schweizerische Steuersystem ist das Spiegelbild der **föderalistischen Staatsstruktur** der Eidgenossenschaft. Jeder der 26 Kantone hat sein eigenes Steuergesetz. Jeder Kanton belastet Einkommen, Vermögen, Erbschaft, Kapital- und Grundstücksgewinne sowie andere Steuerobjekte sehr unterschiedlich. Die rund 2300 Gemeinden sind befugt, nach eigenem Gutdünken **kommunale Steuern** zu erheben oder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen. Daneben belastet auch der Bund das Einkommen, obwohl dieser seine **Fiskaleinnahmen** grösstenteils aus anderen Quellen bezieht, so namentlich aus der Mehrwertsteuer, aus den Stempelabgaben, Zöllen sowie aus besonderen Verbrauchssteuern.

In der Schweiz erheben der Bund, die Kantone als auch die Gemeinden Steuern. Das Recht, Steuern zu erheben, ist verfassungsmässig beschränkt. Ziel ist es, die Steuerhoheit so zu verteilen, dass sich Bund, Kanton und Gemeinden nicht gegenseitig behindern und den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird.

Der Bund darf nur diejenigen Steuern erheben, zu welchen er in der Bundesverfassung ausdrücklich ermächtigt ist. Die Kantone sind in der Wahl der zu erhebenden Steuern grundsätzlich frei, ausser die Bundesverfassung verbietet die Erhebung einer bestimmten Steuer durch die Kantone (siehe BV Art. 127 ff). Die Gemeinden dürfen nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Den Gemeinden kommt eine grosse Bedeutung zu. Die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche wie zum Beispiel Schulwesen, Sozialfürsorge, Gesundheitswesen müssen entsprechend bearbeitet und die finanziellen Mittel dafür eingeholt werden.

Der Bürger entscheidet, welche Steuern von ihm erhoben werden. Der Staat kann dem Bürger nur Pflichten auferlegen, die in der Verfassung oder in Gesetzen vorgesehen sind. Verfassungsänderungen auf Bundes- oder Kantonsstufe unterliegen dem **obligatorischen Referendum**. In vielen Kantonen unterliegen auch die Gesetze dem obligatorischen Referendum oder dem fakultativen Referendum. Auch bei der Festsetzung der Steuersätze, Steuertarife und Steuerfüsse hat das Volk in den meisten Fällen mitzureden.

Der Steuerfuss wird in den meisten Kantonen durch das Kantons- bzw. Gemeindeparlament oder die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums bestimmt.

## Veranlagung

Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer erfolgt auf der Grundlage einer Steuererklärung. Diese wird vom Steuerpflichtigen wahrheitsgetreu ausgefüllt (Selbstveranlagung). Innerhalb der gegebenen Frist ist die Steuererklärung an die zuständige Amtsstelle einzureichen. Wer die Eingabefrist versäumt, wird unter Ansetzung einer neuen Frist gemahnt. Wird diese Frist wieder verpasst, wird die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige veranlagt.

Die eingereichte, unterschriebene und mit den erforderlichen Beilagen ausgefüllte Steuererklärung wird von der Veranlagungsbehörde bearbeitet. Die Behörde legt in der Regel den **Steuerfaktor** und den Steuerbetrag fest.

Eindeutige irrtümliche Angaben werden von der Veranlagungsbehörde von Amtes wegen richtig gestellt. Sind die steuerbaren Faktoren bekannt, wird aufgrund des **Steuertarifs** der Steuerbetrag bestimmt und den Steuerpflichtigen mitgeteilt.

Ist aufgrund der Steuererklärung und der Beilagen die Festsetzung der steuerbaren Faktoren nicht möglich, so holt sich die Veranlagungsbehörde weitere Informationen durch Einvernahme, Einforderung von Beweismitteln, Bücheruntersuchung, Augenschein etc. Führen auch diese Erhebungen zu keinem Ergebnis, werden Einkommen und Vermögen nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die Veranlagung wird den Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Diese **Eröffnung** enthält die massgebenden Steuerfaktoren sowie den Steuerbetrag für das betreffende Jahr. Das **Rechtsmittel «Einsprache»** ist aufgeführt.

Wird gegen die ordnungsgemässe Veranlagung innert der vorgegebenen Frist keine Einsprache erhoben, ist die Veranlagung rechtskräftig. **Rechtskräftige Veranlagungen** können zu Ungunsten der Steuerpflichtigen geändert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie ungenügend sind, z. B. wegen **Steuerhinterziehung** oder **Steuerbetrug**. Zu Gunsten der Steuerpflichtigen werden rechtskräftige Veranlagungen berichtigt, wenn **Revisionsgründe** vorliegen.

## Unterschiedliche Steuerbelastungen

Die grosse Unabhängigkeit der Kantone und auch der Gemeinden führt in der Schweiz zu teilweise grossen Unterschieden in der Steuerbelastung auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene. Wollte man diese Unterschiede beseitigen, müsste man den Kantonen und den Gemeinden ihre **Steuerhoheit** entziehen. Die Steuerhoheit bliebe dann beim Bund. Ein solches System hätte klar Nachteile, es würde die Selbstständigkeit der Kantone und die Autonomie der Gemeinden einschränken.

Mit dem **System des Finanzausgleiches** wird versucht, den Unterschieden in der Steuerbelastung entgegenzuwirken. Finanzschwache Kantone und Gemeinden erhalten Ausgleichszahlungen, welche es ihnen ermöglichen, ihre Steuerbelastung möglichst tief zu halten.

## Die einzelnen Steuern

### Die Steuern des Bundes

Steuern auf dem Einkommen sowie andere direkte Steuern
Direkte Bundessteuer <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Einkommen der natürlichen Personen</li> <li>• auf dem Gewinn der juristischen Personen</li> </ul>
Eidg. Verrechnungssteuer
Eidg. Spielbankenabgabe
Wehrpflichtersatzabgabe (es handelt sich dabei eher um eine Ersatzabgabe als um eine echte Steuer)

Verbrauchssteuern sowie andere indirekte Steuern
Mehrwertsteuer
Eidg. Stempelabgabe
Tabaksteuer
Biersteuer
Mineralölsteuer
Automobilsteuer
Steuer auf Spirituosen
Zölle

## Die direkte Bundessteuer

### Einkommenssteuer natürliche Personen

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben. Ein steuerpflichtiger Aufenthalt in der Schweiz besteht, wenn

- eine Person während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt oder
- sich während mindestens 90 Tagen in der Schweiz aufhält und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Im Weiteren sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland beschränkt steuerpflichtig, wenn auf Grund wirtschaftlicher Beziehungen in der Schweiz (z. B. Grundeigentum, Betriebsstätte) eine Steuerpflicht besteht.

Gemäss dem Grundsatz der Familienbesteuerung werden die Einkommen der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstand zusammengerechnet.

Zudem wird das Einkommen von Kindern unter elterlicher Sorge – mit Ausnahme des Erwerbseinkommens, für welches Minderjährige selbstständig steuerpflichtig sind – dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet.

### Gewinnsteuer juristische Personen

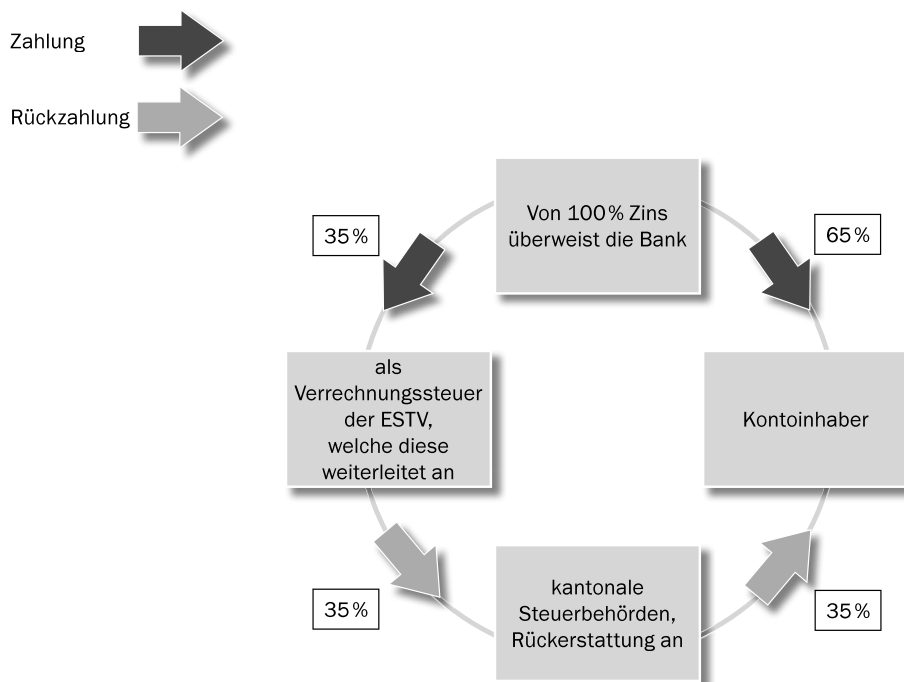
Steuerpflichtig sind in der Regel juristische Personen, die ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben. Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften.
- Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz).

### Die eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist eine Objektsteuer, d. h. sie wird ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers der steuerbaren Leistung erhoben.

Schematische Darstellung für Kapital- und Lottogewinne mit Steuersatz 35 %



Steuersatz auf Leibrenten und Pensionen 15%.

Steuersatz auf sonstigen Versicherungsleistungen 8%.

Die Verrechnungssteuer untersteht dem Prinzip der Selbstveranlagung.

## Die Steuern der Kantone und Gemeinden

Die Kantone sind ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht. Grundsätzlich unterscheiden wir auf Kantonsebene

<b>Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern</b>
Einkommens- und Vermögenssteuern
Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer
Gewinn- und Kapitalsteuer
Erbschafts- und Schenkungssteuer
Lotteriegewinnsteuer
Grundstückgewinnsteuer
Liegenschaftssteuer
Handänderungssteuer
Kantonale Spielbankenabgabe

<b>Besitz- und Aufwandsteuern</b>
Motorfahrzeugsteuer
Hundesteuer
Vergnügungssteuer
Kantonale Stempelsteuer
Lotteriesteuer
Wasserwerksteuer
Diverse
Steuer auf Spirituosen
Zölle

Die Gemeinden dürfen im Rahmen der kantonalen Ermächtigung Steuern erheben (Delegation der Steuerhoheit). In vielen Kantonen erheben die Gemeinden ihre Steuern in Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer (kommunaler Steuerfuss) oder sie partizipieren am kantonalen Steuerertrag.

Je nach Kanton sind die Gemeindesteuern in den kantonalen Gesetzen geregelt oder in Gemeindereglementen.

In fast allen Kantonen erheben die Kirchgemeinden der drei Landeskirchen (reformierte, römisch-katholische und christkatholische Kirche) von ihren Mitgliedern und in einigen Kantonen von den juristischen Personen eine Kirchensteuer.

## Steuern auf Einkommen und Vermögen

### Einkommens- und Vermögenssteuern

Einkommens- und Vermögenssteuern sind periodische Steuern. Ihre Erhebung bedarf der zeitlichen Abgrenzung. Der Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet wird, ist durch die Steuerperiode geregelt. Für die Bemessung und Veranlagung der Steuern ist die Bemessungsperiode (Zeitraum, in dem das der Steuerrechnung zu Grunde gelegte Einkommen erzielt wird) massgebend. Für die Bemessung des Vermögens ist der Wert massgebend, der diesem an einem bestimmten Stichtag (31.12.xxxx) zukommt.

Alle Kantone veranlagten die Steuern nach dem Postnumerando-System mit einjähriger Gegenwartsbemessung, bei dem das gegenwärtige Einkommen berücksichtigt wird. Die Bemessungsgrundlage ist hier also identisch mit der Steuerperiode (Steuerjahr).

Im Allgemeinen werden diese Steuern jährlich auf Grund einer Steuererklärung veranlagt, die der Steuerpflichtige auszufüllen und der Steuerverwaltung einzureichen hat.

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten Steuersatz und dem periodisch festgesetzten Steuerfuss.

Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den so genannten Grundtarif der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst einfache Steuer. Die effektive geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Er ist eine Verhältniszahl und wird in der Regel jährlich durch die Legislative neu festgelegt.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen verwenden die Gemeinden in der Regel die gleiche Bemessungsgrundlage und den gleichen Tarif wie der Kanton. Die Gemeinden erheben diese Steuern als Vielfaches (ausgedrückt in absoluten Zahlen oder in Prozent) des kantonalen Grundtarifs, d. h. der einfachen Staatssteuer, oder als Vielfaches der effektiv geschuldeten Staatssteuer.

**Mit wenigen Ausnahmen gilt dieses System auch für die kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.**

### **Einkommenssteuer der natürlichen Personen**

Alle Kantone und Gemeinden kennen heute das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Die Einkommenssteuer ist in ihrem Aufbau der direkten Bundessteuer natürlicher Personen ähnlich.

Die natürlichen Personen haben namentlich ihr gesamtes Erwerbseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, ihr Ersatz- oder Nebeneinkommen sowie den Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen usw. zu versteuern.

Bei der Besteuerung der Ehegatten stützt sich das schweizerische Steuersystem auf das Prinzip der Familienbesteuerung. Das bedeutet, dass die Einkommen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten zusammengerechnet werden und in der Regel auch das Einkommen minderjähriger Kinder dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wird. Eine Ausnahme bildet das Erwerbseinkommen Minderjähriger, für welches eine selbstständige Steuerpflicht besteht.

### **Besteuerung an der Quelle**

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung, die nur vorübergehend in der Schweiz arbeiten, an der Quelle (Quellensteuer). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Dieser Abzug deckt dabei die Einkommenssteuer des Bundes (dBSt), der Kantone und der Gemeinden (einschliesslich Kirchensteuer) ab.

### **Die Vermögenssteuer natürlicher Personen**

Alle Kantone und Gemeinde erheben eine Steuer vom Vermögen natürlicher Personen. Diese wird gleichzeitig mit der Einkommenssteuer jährlich veranlagt. Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat. Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören zum Beispiel: Wertschriften, Bankguthaben, Auto und auch unbewegliches Vermögen wie z. B. Grundstücke, das in Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetriebe investierte Vermögen. Hausrat und persönliche Gegenstände werden nicht besteuert.

Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das Reinvermögen, d. h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen des Steuerpflichtigen.

### **Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen**

Auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt, dass die juristische Person dort Steuern zahlen muss, wo sie ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat oder als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten ist.

Fast alle Kantone sehen für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuer vom Reingewinn sowie eine Steuer vom einbezahlten Grund- und Stammkapital und den Reserven vor. Die Steuer wird für jede Steuerperiode veranlagt, welche dem Geschäftsjahr entspricht.

Fast alle Kantone kennen eine Mindestbelastung betreffend Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Minimum für die Kantonssteuer je nach Kanton jährlich zwischen 100 und 500 Franken liegt. Dazu kommt allenfalls noch die Gemeindesteuer.

## Die Erbschafts- und Schenkungssteuern

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden von den Kantonen erhoben (nicht vom Bund). In wenigen Kantonen steht die Befugnis zur Erhebung der Steuer auch den Gemeinden zu.

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der Vermögensübergang an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer.

Zur Erhebung der Erbschaftssteuer auf dem beweglichen Vermögen ist grundsätzlich derjenige Kanton berechtigt, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Grundstücke, die vererbt werden, sind im Kanton zu versteuern, in dem sie liegen. Die Steuer auf Schenkung beweglichen Vermögens wird durch denjenigen Kanton erhoben, in dem der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz hat, die Schenkungssteuer auf geschenkten Liegenschaften durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die Empfänger der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die Erben und die Vermächtnisnehmer, bei der Schenkungssteuer die Beschenkten.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine einmalige Steuer. Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin/des Erblassers berechnet; bei Schenkungen ist deren Wert zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs massgebend.

## Die Steuer auf Lotterie- und Totogewinne

Gewinne aus Lotterien, Sport-Toto und ähnlichen Veranstaltungen werden in allen Kantonen besteuert. Viele Kantone besteuern diese Gewinne jedoch erst ab einer gewissen Höhe.

Die bei Glücksspielen in schweizerischen Spielbanken (Casinos) erzielten Gewinne sind steuerbefreit.

## Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen

Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch in allen Kantonen sind Gewinne, die bei der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen wie Wertpapieren, Gemälden etc. entstehen, steuerfrei.

## Grundstückgewinnsteuer

Alle Kantone besteuern Grundstückgewinne, die beim Verkauf von Grundstücken des Steuerpflichtigen erzielt werden. Meistens wird die Sondersteuer ausschliesslich durch den Kanton erhoben. Dort, wo die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich vom Kanton erhoben wird, partizipieren die Gemeinden in der einen oder anderen Form am Ertrag der kantonalen Steuer.

## Die Liegenschaftsteuer

Ausser der Vermögens- und Kapitalsteuer erheben mehr als die Hälfte der Kantone auch eine Steuer auf dem Grundeigentum.

Diese periodische Liegenschaftsteuer (auch Grund- und Grundstücksteuer genannt) wird jährlich veranlagt und erhoben. Sie ist zur Hauptsache eine Gemeindesteuer. Wo sie eine Kantonssteuer ist, sind die Gemeinden in der Regel massgeblich an deren Ertrag beteiligt.

Das Grundstück ist am Ort der gelegenen Sache zu versteuern, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

## Die Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer ist eine Rechtsverkehrssteuer, die jeden Eigentumsübergang von Grundstücken (und mit ihnen verbundenen Rechten), die im Kanton bzw. in der Gemeinde liegen, belastet. Gegenstand der Handänderungssteuer ist also der Eigentumsübergang als solcher.

Die Handänderungssteuern werden in vielen Kantonen erhoben, und zwar in der Regel durch den Kanton, in wenigen Kantonen ist sie als Gemeindesteuer ausgestaltet.

Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist in der Regel der Erwerber des Grundstücks. In wenigen Kantonen tragen der Käufer und der Verkäufer die Steuerlast je zur Hälfte.

Einige Kantone kennen keine eigentliche Handänderungssteuer, wohl aber eine Handänderungs- bzw. Grundbuchgebühr.

## Die kantonale Spielbankenabgabe

Alle Kantone mit Spielcasinos, die im Besitz einer Konzession B sind, haben ihre Steuergesetzgebung angepasst und eine Steuer auf dem in den Spielbanken erspielten Bruttospielertrag eingeführt, die jedoch nicht mehr als 40% von der dem Bund zustehenden Gesamtsteuer auf dem Spielcasino betragen darf.

## Besitz- und Aufwandsteuern

### Die Motorfahrzeugsteuer

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen hier ordnungsgemäss immatrikuliert sein, um verkehren zu dürfen. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der Immatrikulationspapiere (Fahrzeugausweise) sowie der Kontrollschilder, die auf den Namen des Fahrzeughalters lauten, erfolgen durch die Kantone, in der Regel durch das Strassenverkehrsamt im Wohnsitzkanton des Besitzers.

Diese Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer, die in allen Kantonen jährlich erhoben wird. Von der Steuer ausgenommen sind in der Regel die Fahrzeuge, die auf den Namen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der Vertretungen ausländischer Staaten immatrikuliert sind.

Steuerpflichtig ist die Halterin/der Halter des Fahrzeuges, auf deren/dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt sind.

Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. Bemessungskriterien sind immer technische Merkmale (je nach Kanton z. B. Anzahl Steuer-PS, Hubraum, Gesamt- oder Leergewicht, Nutzlast, etc.). Die Steuerbelastung variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Die Kantone besteuern auch die Wasserfahrzeuge, insbesondere Motor- und Segelschiffe. Diese Boote müssen bei einer kantonalen Behörde, in der Regel beim Schifffahrtsamt, immatrikuliert sein.

### Die Hundesteuer

Alle Kantone und/oder Gemeinden erheben jährlich eine Hundesteuer. Die Steuer kann in gewissen Kantonen je nach Grösse oder Gewicht des Hundes unterschiedlich ausfallen. Die Höhe der Steuer kann manchmal auch von Gemeinde zu Gemeinde eines Kantons variieren.

In den meisten Kantonen bestehen Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen für bestimmte Fälle, z. B. Blindenhunde, Rettungshunde etc.

### Die Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer ist eine Abgabe auf entgeltlichen öffentlichen Veranstaltungen und wird entweder in Form einer Billettsteuer (in der Regel 10% des Eintrittspreises oder der Bruttoeinnahmen) oder in Form einer Pauschalabgabe erhoben.

### Die kantonalen Stempelsteuern und Registerabgaben

Neben den eidgenössischen Stempelabgaben werden in den Kantonen TI, VD, VS und GE auch kantonale Stempelsteuern erhoben. Gegenstand sind Urkunden, die von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden an Private ausgestellt werden (Urteile, Ausweisschriften, Registerauszüge usw.), Akten und Eingaben, die von Privaten bei den genannten Behörden eingereicht werden (Prozessschriften, Gesuche, Rekurse usw.) sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art (Verträge, Testamente, Quittungen usw.).

### Die Lotteriesteuer

Die Mehrheit der Kantone erhebt bei der Durchführung von öffentlichen, nicht gewerbsmässigen organisierten Lotterien, Tombolas usw. eine Abgabe. Meistens erfolgt die Erhebung durch den Kanton, seltener durch die Gemeinden. Manchmal beteiligen sich die Gemeinden auch am Ertrag der durch den Kanton erhobenen Abgaben.

Diese Abgabe ist allerdings meistens als Bewilligungsgebühr ausgestaltet; nur in einigen Kantonen hat sie fiskalischen Charakter.

Welche Anlässe gebühren- bzw. abgabepflichtig sind, ist in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Dies ist auch der Fall in Bezug auf den Betrag der Abgaben.